

Die Ausführungen über die Pfarrorganisation in Essen (Abs. 8) leiden darunter, daß sich der Verf. der unglücklichen These der Urfarreiien unterwirft, die unterschwellig die Vorstellung von einer flächendeckenden Organisation des Pfarrwesens beinhaltet. Nichts liegt dem 9. und wohl auch 10. Jahrhundert ferner als ein solcher Zustand. Kirchen waren in dieser Zeit stets Eigenkirchen, vom Adel begründet, wo dieser es für richtig hielt. Auf eine gleichmäßige geistliche Versorgung des Landes wurde bei ihren Gründungen keine Rücksicht genommen. Diese Gesichtspunkte kommen erst im 11. Jahrhundert zum Tragen, als die großen kirchlichen Reformbewegungen vom Eigenkirchenwesen wegführten und die Bistümer allmählich zu kirchlichen Verwaltungsbezirken erstarkten.

So ist es überflüssig, sich darüber Gedanken zu machen, ob die bereits vor der Stiftsgründung bestehende Kapelle des hl. Quintinus Pfarrrechte besessen haben könnte oder nicht. Es ist genug, daß die Kapelle als Kirche diene. In eine imaginäre Pfarrorganisation braucht sie keineswegs eingebunden zu sein. Das besagt andererseits nicht, daß mit der Kirche kein fester Bannbezirk für Hinterlassen des Patrons verbunden war. In diesem Zusammenhang erscheint es nicht zufällig, daß die Essener Johanniskirche erst um 1240 als „Pfarrkirche“ genannt wird. Das älteste Verzeichnis der Pfarrkirchen des Bistums Münster stammt sogar erst aus dem Jahre 1313. Man sollte daher mit allzu frühen Ansätzen eines wohlgegliederten Pfarrsystems vorsichtig sein.

Die erwähnte Quintinuskapelle ist bemerkenswert durch ihr fränkisches Patronat und ihre Nähe zur fränkischen Abtei S. Quentin bei Paris. Sie findet übrigens in Freckenhorst, einem um dieselbe Zeit gegründeten Frauenkloster im östlichen Münsterland, eine überraschende Parallele. Dort gab es nach glaubwürdiger und durch Ausgrabungen der sechziger Jahre erhärteter Tradition eine Petrikapelle, die wie die Quintinuskapelle der Klostergründung vorausging und ebenfalls einem, wenn nicht dem fränkischen Hauptheiligen geweiht war.

Der Wert der vorliegenden Untersuchung für Essen ist unbestritten. Er dürfte sich aber auch für die Erforschung der frühen sächsischen Klostergründungen und das allgemeine Verständnis jener Zeit hervorragend auszahlen.

Wilhelm Kohl

Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung 1588/1619, zum 400jährigen Jubiläum im Auftrag der Kreissynode Tecklenburg herausgegeben von W. H. Neuser und G. Dörner, Bielefeld 1988, 279 S., Leinen.

Die Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung von 1588–1619 hat als erste vollständige reformierte Kirchenordnung der Reformationszeit in unserem Bereich ihre besondere Bedeutung. Ihre Herausgabe anlässlich ihres 400jährigen Jubiläums kann daher nur begrüßt werden.

Durch die im Jahre 1844 veröffentlichten Regesten von Heinrich Friedrich Jacobson und die im Jahre 1903 von Karl Georg Döhmman nach den Handschriften herausgegebene Beschreibung des Lebens des Grafen Arnold von Bentheim (1554–1606) war bekannt, daß sich die Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung die Moerser Kirchenordnung des Grafen Arnold von Neuenahr-Moers von 1581 zum Vorbild genommen hat. Der Text dieser Kirchenordnung war jedoch bisher

unbekannt. Wir verdanken Gerhard Goeters die Feststellung bei der Durchsicht der Akten der Schloßkapelle zu Ringenberg, daß die dort veröffentlichte sog. Ringenberger Kirchenordnung mit dem Text der Moerser Kirchenordnung von 1581 inhaltlich übereinstimmt¹. Mit der Ermittlung des Wortlauts der Moerser Kirchenordnung ist die Voraussetzung für eine textkritische Herausgabe der Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung gegeben, die zudem – wie die Moerser Kirchenordnung – Teile der kurpfälzischen Kirchenordnung von 1563 enthält.

In dem vorliegenden Band gibt zunächst H. W. Neuser eine geschichtliche Einleitung (Seite 7–20). In ihrem Mittelpunkt steht zu Recht die Persönlichkeit des Grafen Arnold von Bentheim, unter dem die Bentheimische Linie eine einmalige politische und geistige Bedeutung gewann. Graf Arnold war der Sohn des Grafen Eberwien und seiner Frau Anna von Tecklenburg, die nach dem Tode ihres Mannes – 1562 – die vormundschaftliche Regentschaft ihres damals achtjährigen Sohnes übernahm. Graf Arnold besuchte in seinen Jugendjahren zunächst die Fürstenschule am Jülicher Hof und danach die Akademie in Straßburg, wo er mit dem Calvinismus französischer Prägung in Verbindung trat. Der Chronist schreibt: „Seitdem war Graf Arnold allzeit der reinen Apostolischen Lehre zugeneigt, unangesehen er anfänglich in der lutherischen im Vaterland und am Jülichschischen Hofe in der päpstlichen erzogen war.“

Für den Lebensweg des Grafen Arnold war dann, wie Neuser weiterhin ausführt, seine Eheschließung mit Magdalena von Neuenahr im Jahre 1573 von entscheidender Bedeutung. Sie war die Schwester des genannten Grafen Arnold von Neuenahr-Moers und hatte sich vor der Heirat bereits der reformierten Lehre angeschlossen. Diesen Übertritt vollzog Graf Arnold alsbald und im Jahre 1575 feierte er am 2. Adventssonntag mit seiner Frau und dem Hof das Abendmahl nach reformiertem Brauch. Die Einführung der reformierten Lehre in seinem Herrschaftsbereich vollzog sich jedoch nur langsam². Seit dem Jahre 1587 wurde sie von dem Grafen und seinen Gefolgsleuten am Hofe energisch betrieben. In dieser Zeit wurde auch die Einführung einer Kirchenordnung nach dem Moerser Vorbild beschlossen.

Drei Berichte aus den Jahren 1587/88 machen diese Entwicklung, die zum Erlaß der Tecklenburger Kirchenordnung von 1588 führte, deutlich. Neuser hat auf Seite 14 auf den Bericht aus der Vita Arnoldi im Herbst 1587 hingewiesen, wonach Graf Arnold mit seinem Hofmeister Friedrich von Gent und Johann von Münster zu Vortlage und den Predigern zu Tecklenburg, Nordhorn und Schüttorf die Einführung der Moerser Kirchenordnung von 1581 beschlossen hat. Zum Ende des Jahres 1587 heißt es in der Vita Arnoldi: „Folgender Zeit ist nechst vorhergehende lehr und underricht die reformation durch die gantze Graffschafft Tecklenburgh zuerst, darnach Bentheim und Steinfurt eingeführet.“ Schließlich gehört hierzu der bei Goeters (a. a. O., S. 1041f.) veröffentlichte Bericht über die Anhörung der Burgmänner in Tecklenburg vom 2. Oktober 1588, die ihre Zustimmung zu der vorgelegten Kirchenordnung gaben und erklärten, „es stünde bei wolgemelten

¹ Vgl. Gerh. Goeters, Die Bentheim-Tecklenburgische KO von 1588 und die Moerser KO von 1581. Monatshefte für d. ev. Kirchengeschichte des Rheinlandes 1986 S. 75 ff.

² Vgl. hierzu neuestens: J. F. G. Goeters, Die Reformation in der Grafschaft Bentheim und die Entstehung der reformierten Landeskirche. Reformiertes Bekenntnis in der Grafschaft Bentheim 1588–1988. Bad Bentheim. 1988. S. 61 ff.

meinem G. Herrn als der Landtoberkheit zu verordnen, was Ihrer G. gnedig gefellig und gutdächte“. Hieraus wird deutlich, daß die eigentliche „Einführung“ der Kirchenordnung Sache des Landesherrn als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments war. Urkunden über einen besonderen landesherrlichen Erlaß liegen nicht vor, so daß von dem Wortlaut der Kirchenordnung auszugehen ist.

Die vorliegende Ausgabe bringt zunächst einen Abdruck des Titelblattes der „Grafflich Tecklenburgischen Kirchenordnung“, die anno 1588 zu Lengerich gedruckt wurde. Dann folgt im Faksimiledruck im Wortlaut die von dem ältesten Sohn des Grafen Arnold, Graf Adolf, im Januar 1619 herausgegebene revidierte Fassung der Kirchenordnung von 1588. Da es sich um eine revidierte Fassung der von seinem Vater erlassenen KO handelt, ist einleitend der Rechtstitel des Vaters genannt. Die Kirchenordnung von 1588 hatte 10 Hauptstücke. Die Ausgabe von 1619 fügte neue Abschnitte über den Dienst der Almosenpfleger und den Besuch der Gefangenen ein.

Der Inhalt der Kirchenordnung lautet:

Kirchenordnung. Wie wir Graf Arnold, Graf zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, Herr zu Rheda, Wevelinghoven, Hoya, Alpen und Helffenstein, Freiherr zu Lennep, Erbvogt zu Cölln, Es:

1. Mit der Christlichen Lehr.
2. Mit dem Gemeinen Gebette.
3. Mit den Heiligen Sacramenten.
4. Mit den Almosenpflegern.
5. Mit der Disciplin oder Kirchenstraffe.
6. Mit dem Christlichen Catechismo.
7. Mit der Einleitung der Ehe.
8. Mit Haltung der Feyrtagen.
9. Mit der Synodis.
10. Mit Besuchung der Kranken.
11. Mit Besuchung der Gefangenen.
12. Mit den Begräbnissen der Toten

in unseren Graf- und Herrschaften gehalten haben wollen.

Aus dem Text der Kirchenordnung, die eine vollständige kirchliche Lebensordnung mit dem Hinweis auf die jeweiligen neutestamentlichen Stellen zum Inhalt hat, sollen einige Stücke aus dem I. und V. Hauptstück wiedergegeben werden. So heißt es einleitend in dem I. Hauptstück „Von der christlichen Lehr und Predigt“:

„So spricht der Herr Jesus Christus unser einiger Heylandt, der erschienen ist, daß er den hohen und verborgenen willen Gottes von der Menschen Seligkeit solt offenbaren zu seinen heiligen Aposteln und allen andern berufenen Dienern: Gehet hin in alle Welt, predigt das Evangelium allen Creaturen usw. Item, Lehret sie alles halten, was ich euch befohlen. Mit welchen Worten der HERR zu verstehen gibt, daß nictes notwendigers auff Erden sey, dann die Predigt seines heiligen Worts.“ (S. 1)

Zur Ordnung der Kirche und Gemeinde heißt es im V. Hauptstück: „Dann wie ein politisch Hauß und KriegßRegiment ohne gewisse ordnung und straff nicht bestehen kann: Also kann auch die Kirch, die Gotteshausß – 1. Tim. 3 V.15 – genent

wirt ohn straff (wie die erfahrung lehrt) in guter ordnung nicht gehalten werden.“ (S. 119f.).

Die Aufgabe der Leitung der Gemeinde soll auch von Ältesten getragen werden. „Daneben daß nach gelegenheit und notturfft eines jeden orts auß der Gemeinde gottselige Männer, die die schriffit Seniores oder Elttesten – 1. Timoth. 5 V.19 – nennet, erwehlet werden, die mit unnd neben den Kirchendienern ein auffsehen auff die Gemeinde haben und helffen dieselbe zu regieren und fleissig zu sehen, daß sie für irrhumb und ärgerlichem leben verhütet.“ (S. 126/127).

Mit der Herausgabe der Kirchenordnung ist eine Dedikation des Grafen Adolf verbunden, die dem Andenken der Eltern gewidmet ist („die das Fundament unserer christlichen Religion ernstlich geleyet haben“) und eine Mahnung an die Kinder enthält („Bleibet bei Gott, der wird auch bei Euch bleiben“). Zur Neuherausgabe der Kirchenordnung heißt es einleitend, daß sie aus „bewegenden Ursachen revidiert und in diesem öffentlichen Druck allen Geist- und weltlichen Untertanen zur nachrichtung gnädig verordnet ist“. Die Dedikation und Herausgabe der Kirchenordnung ist von dem Grafen Adolf am 20. Januar 1619 vollzogen worden. Der Text der Dedikation ist der Kirchenordnung vorangestellt.

Es stellt sich die Frage, wann die Tecklenburger Ordnung von 1588 in der Grafschaft Bentheim und den übrigen Herrschaftsbereichen des Grafen Arnold eingeführt worden ist und wie die Frage ihrer Weitergeltung nach dem Tode des Grafen Arnold im Jahre 1606 zu beurteilen ist. Hierzu sollen einige Gedanken geäußert werden. Neuser vertritt die Auffassung, die Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung sei bestimmt gewesen für die Grafschaften Bentheim, Steinfurt und Tecklenburg, für Rheda und die übrigen Herrschaften, eingeführt und in Geltung habe sie mit Sicherheit nur in Tecklenburg gestanden. Goeters sagt hierzu: „Auch wenn die KO nur in Tecklenburg eingeführt wurde, war sie offensichtlich für den Bentheimischen Lande insgesamt bestimmt“ (a. a. O. S. 106). Goeters hat nachgewiesen, daß der Konfessionswechsel in den Grafschaften Bentheim und Steinfurt in den Jahren 1589/91 beendet war, als endgültig abgeschlossen jedoch erst 1597/98 angesehen werden kann.

Urkundliche Belege über die jeweilige Einführung der KO von 1588 in allen Herrschaftsbereichen durch den Landesherrn in Wahrnehmung seines landesherrlichen Kirchenregiments liegen nicht vor.

Die besondere Bedeutung des Jahres 1588 für den gesamten Herrschaftsbereich des Grafen Arnold kommt verschiedentlich zum Ausdruck. Bereits im Jahre 1576 berichtet der Chronist. „Wie dan auch darauf, als hernacher folgen wird, 1588 die Reformation der Kirchen im Namen des Herrn angefangen, glücklich fortgangen und geendigt worden.“ In der Dedikation sagt Graf Adolf, daß in dem „wunderbarlichen Jahr 1588“ eine aus Gottes Wort gezogene und mit großem Fleiß verfaßte Kirchenordnung zu Papier gebracht sei und allen Herrschaften, Predigern und Kirchen hin und wieder zugestellt wurde. Eine Beschränkung auf die Grafschaft Tecklenburg ergibt sich daraus nicht. Im Abschnitt über die „Almosenpfleger“ wird in der KO von 1588 die Grafschaft Bentheim ausdrücklich erwähnt und bedauert, daß hier seit vielen Jahren keine Kirchenrechnung gelegt worden ist.

Es gibt manche Anzeichen dafür, daß die KO von 1588 alsbald in der ganzen Grafschaft eingeführt worden ist. Das muß insbesondere für Schüttorf und Nordhorn gelten, die schon vor 1588 der reformierten Lehre angehörten. Die

Einführung der reformierten Lehre im ganzen Herrschaftsbereich des Grafen Arnold zum Ende des 16. Jahrhunderts ist unbestritten. Ein Beweis dafür ist die Synode von Schüttorf, die im Dezember 1604 statt fand. An ihr nahmen der Graf mit seinen Söhnen, „ingleichen gräfliche Drostsen, Räte, weltliche und geistliche, Landschreiber, Richter, Rentmeister und alle Prediger der drei Grafschaften Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt, Herrlichkeit Rheda und Gronau“ teil (Vita Arnoldi S. 61). Die Synode wurde auf der Grundlage der KO von 1588 einberufen. Sie beschloß in näherer Ausführung der KO von 1588, daß in jeder Kirche oder Pfarre ein Presbyterium einzurichten sei und legte seine Aufgaben im einzelnen fest.

Nach dem Rechtsgrundsatz, daß eine Ordnung so lange in Geltung steht, bis sie aufgehoben oder durch eine andere Ordnung ersetzt worden ist, ist davon auszugehen, daß die KO von 1588 in den Herrschaftsbereichen des Grafen Arnold auch nach seinem Tode weiter gegolten hat. So geht auch Karl Burckardt in seinem Beitrag über die Hohenlimburger Kirchenordnungen von 1682 und 1727 davon aus, daß die Tecklenburger KO von 1588 in der Grafschaft Limburg offenbar bis zum Erlaß der neuen Kirchenordnung von 1682 in Geltung gestanden hat (Jahrb. f. Westf. Kirchengeschichte 48. Jahrg. 1955 S. 97f.). Die Commission und Bestallung zum Oberkirchenrat vom 13. 10. 1613 durch den Grafen Arnold Jobst für die Grafschaft Bentheim beruht auf der allgemeinen Rechtsgrundlage der Kirchenordnung von 1588. Mit dem Übertritt seines Sohnes Ernst Wilhelm zum katholischen Glauben im Jahre 1668 war auch die Geltung der KO von 1588 beendet. Eine neue Kirchenordnung für Bentheim wurde im Jahre 1709 erlassen (Laudum regium).

Es ist noch einzugehen auf die textkritischen Bemerkungen von G. Dörner (Seite 21–29). Hier sind behandelt die Handschrift der Moerser bzw. Ringenberger Kirchenordnung, der Druck der Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung aus dem Jahre 1619, die Handschrift der Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung und schließlich die Sigla und Abkürzungen im Druck der Kirchenordnung. Die Unterschiede zwischen der Moerser und der Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung sind in den Vorschriften über den Gottesdienst und die einzelnen Amtshandlungen hervorgehoben. Hier hätte die kurpfälzische Ordnung von 1563 in die Rechtsvergleichung aufgenommen werden sollen.

Im Anmerkungsteil sind nur das jeweilige Hauptstück oder die Seitenzahlen aufgeführt. So ist das Aufsuchen der Anmerkungen etwas beschwerlich. In der Ahnentafel ist zu berichtigen, daß Graf Ernst Wilhelm und die ihm folgenden Geschwister Kinder des Grafen Arnold Jobst waren.

Oskar Kühn

Hans Steinberg (Hrsg.), Gerhard Thümmel – 40 Jahre kirchlicher Verwaltung (1925–1965) dargestellt an der Arbeit im Dienst der evangelischen Kirche, Aus dem Nachlaß herausgegeben, (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Bd. 7), Luther-Verlag, Bielefeld 1987, 144 S.

Es ist allgemein akzeptiert, daß zur Kirchengeschichte auch das Kirchenrecht gehört. Tatsächlich aber fällt es den Historikern schwer, es in ihre Geschichtsdar-